

Antrag des Regierungsrates vom 10. Mai 2023

5903

**Gesetz
über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung
für schulische Angebote in Spitälern
(Interkantonale Spitalschulvereinbarung)**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 10. Mai 2023,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

§ 1. Der Kanton Zürich tritt der Interkantonalen Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV) vom 28. Oktober 2022 bei.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

A. Ausgangslage

Die Interkantonale Spitalschulvereinbarung (ISV) ist eine neue Finanzierungsvereinbarung der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK). Sie kommt zur Anwendung, wenn Kinder und Jugendliche ausserhalb ihres Wohnkantons hospitalisiert werden und dort eine Spitalschule besuchen. Die Plenarversammlung der EDK hat die ISV am 28. Oktober 2022 zuhanden der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet. Der Vorstand der EDK setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens sechs Kantone beigetreten sind.

Mit der ISV stellt die EDK den Kantonen ein Instrument zur Verfügung, das Regeln für den interkantonalen Lastenausgleich im Bereich Spitalschulen definiert. Unter die ISV fallen Angebote der obligatorischen Schule und allgemeinbildende Angebote der Sekundarstufe II (Gymnasium, Fachmittelschule und berufliche Grundbildung). Kantone, die der Vereinbarung beitreten (Vereinbarungskantone), können künftig ihre Zahlungen für ausserkantonale Spitalschulen über die ISV abwickeln.

Die Vereinbarung ist aufgrund der unterschiedlichen Spitaleinrichtungen und der Vielfalt der einzelnen Angebote nach dem À-la-Carte-System aufgebaut. Dies erlaubt einerseits den Standortkantonen die freie Wahl, welche Angebote zu welchen Beitragssätzen sie der Vereinbarung unterstellen, und andererseits den Vereinbarungskantonen die freie Wahl, von welchen Angeboten sie Gebrauch machen wollen.

Bei der ISV handelt es sich um einen rechtsetzenden Vertrag zwischen Kantonen im Sinne von Art. 48 der Bundesverfassung (BV, SR 101). Sie hat denselben formalrechtlichen Rang wie z.B. das Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 (Schulkonkordat, LS 410.3), die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat, LS 410.31) oder die bereits bestehenden Finanzierungsvereinbarungen der EDK wie beispielsweise das Regionale Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009, LS 414.16). Die Vereinbarung deckt auch Fragen des interkantonalen Lastenausgleichs ab und wird daher von der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV, LS 615) erfasst.

In der Schweiz gibt es rund 30 Spitalschulen unterschiedlicher Grösse. Sie stehen den hospitalisierten Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrem Wohnkanton offen. Die schulischen Angebote sorgen dafür, dass den hospitalisierten Kindern und Jugendlichen der Zugang zu Bildung gewährleistet bleibt und kein unnötiger Nachteil für den Bildungserfolg entsteht.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Gemäss Abs. 1 regelt die Vereinbarung die Abgeltung von schulischen Angeboten in Spitälern auf interkantonomer Ebene, und zwar unabhängig davon, ob es sich um das Angebot in einer Akutklinik, einer psychiatrischen Klinik, einer Rehabilitationsklinik oder einer anderen Spitaleinrichtung handelt. Unter die Abgeltung fallen auch schulische Angebote, die sich an Kinder und Jugendliche richten, die zwar nicht

stationär im Spital sind, sich aber aus medizinischen Gründen regelmässig tagsüber im Spital aufhalten.

Abs. 2 regelt die Abgeltung für Angebote im Bereich der obligatorischen Schule mit Blick auf den aus Art. 19 und 62 BV fließenden Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht.

Abs. 3 regelt die Abgeltung für allgemeinbildende schulische Angebote der Sekundarstufe II (Gymnasien, Berufsfachschulen, Berufsmaturitätsschulen, Fachmittelschulen oder schulisch organisierte Grundbildungen wie Handelsmittelschulen, Informatikmittelschulen).

Die Subsidiaritätsregelung gemäss Abs. 4 bezieht sich auf Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Kantonen, die eine von der Vereinbarung unabhängige finanzielle Leistung umfassen. Vorausgesetzt ist allerdings, dass die in solchen Vereinbarungen vereinbarten Abgeltungen mindestens den im Anhang definierten Beiträgen entsprechen. Der Grundsatz der Subsidiarität ist in nahezu allen Finanzierungsvereinbarungen enthalten.

Art. 2 Grundsatz

Art. 2 regelt den Grundsatz, dass die von der Vereinbarung umfassten Angebote der Spitalschulen die Reintegration der hospitalisierten Schülerinnen und Schüler in die Herkunftsklasse unterstützen.

Art. 3 Schulische Angebote

Abs. 1 definiert, wie die schulischen Angebote im Bereich der obligatorischen Schule ausgestaltet sein müssen, damit Anspruch auf eine entsprechende Abgeltung besteht. In diesem Sinne müssen sich die Angebote an den Lehrplänen für den Unterricht in Klassen der obligatorischen Schule orientieren. Spitalschulen schaffen die für die professionelle Erfüllung der anstehenden pädagogischen Aufgaben notwendigen Voraussetzungen. Die Schulung hat in der Sprache des Herkunftskantons der hospitalisierten Schülerin oder des hospitalisierten Schülers zu erfolgen.

Abs. 2 regelt die Anforderungen an die Angebote im Bereich der Sekundarstufe II. Die entsprechenden Angebote sollen die Sicherung des Ausbildungsstands in den allgemeinbildenden Fächern anstreben und damit – wie bei den Angeboten im Bereich der obligatorischen Schule – den Anschluss an die Herkunftsschule oder -klasse nach der Hospitalisierung zum Ziel haben. Die Schulung hat auch in diesem Bereich in der Sprache des Herkunftskantons der hospitalisierten Schülerin oder des hospitalisierten Schülers zu erfolgen.

Gemäss Abs. 3 werden Beschäftigungsangebote, die nicht den in Abs. 1 und 2 definierten Anforderungen entsprechen, sowie Kosten für Unterkunft und Verpflegung und medizinische Behandlungen nicht im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung abgegolten.

Art. 4 Anhang

Gemäss Abs. 1 werden in einem Anhang zur ISV die unter die Vereinbarung fallenden schulischen Angebote je Spitalschule aufgelistet und die für diese Angebote geschuldeten Abgeltungen oder Beiträge aufgeführt. Zudem werden im Anhang diejenigen Kantone aufgeführt, die für ein bestimmtes Angebot die Zahlungsbereitschaft erklärt haben.

Gemäss Abs. 2 sind die Standortkantone verpflichtet, der Geschäftsstelle (Generalsekretariat der EDK) die Angebote für die Angebotsliste zu melden.

Die Standortkantone werden mit Abs. 3 zudem verpflichtet, sicherzustellen, dass das gemeldete Angebot die allgemein für Bildungseinrichtungen geltenden Qualitätskriterien erfüllt.

Art. 5 Beiträge

Gemäss Abs. 1 liegt die Zuständigkeit für die Festlegung der Höhe der massgebenden Beiträge bei den Standortkantonen. Damit wird für die ISV der gleiche Mechanismus eingeführt, wie er bei der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte praktiziert wird.

Abs. 2 definiert die Kriterien, welche die Standortkantone bei der Festlegung der entsprechenden Beiträge berücksichtigen müssen.

Die definierten Beiträge gelten gemäss Abs. 3 jeweils für zwei Schuljahre.

Art. 6 Zahlungspflichtige Kantone

Gemäss Abs. 1 geht die Vereinbarung im Bereich der obligatorischen Schule von der Zahlungspflicht desjenigen Kantons aus, in dem die hospitalisierte Schülerin oder der hospitalisierte Schüler die obligatorische Schulpflicht absolvieren muss. Massgebend ist dabei der schulrechtliche Aufenthaltsort. Mit Blick auf die obligatorische Schulpflicht bzw. den Verfassungsanspruch auf ausreichenden Grundschulunterricht (Art. 19 und 62 BV) kann die Zahlungsbereitschaft im Bereich der obligatorischen Schule nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Im Unterschied zum Bereich der obligatorischen Schule ist im Bereich der Sekundarstufe II vom Wohnsitzkanton als dem zahlungspflichtigen Kanton auszugehen (Abs. 2).

Im Bereich der Sekundarstufe II kann ein Kanton seine Zahlungsbereitschaft zudem von Bedingungen wie z.B. einer Kostengutsprache abhängig machen (Abs. 3).

Gemäss Abs. 4 ist der Besuch eines schulischen Angebots durch eine hospitalisierte Schülerin oder einen hospitalisierten Schüler mit Aufenthaltsort bzw. stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Standortkantons der Spitalschule nur ab einer Karenzfrist von sieben Tagen abzugelten. Die Karenzzeit liegt darin begründet, dass bei einem Spitalaufenthalt von weniger als sieben Tagen die Reintegration in die Herkunftsklasse in aller Regel kein Problem darstellt. Die Karenzfrist entfällt, wenn der Aufenthalt im Spital mindestens zwei Wochen dauert.

Art. 7 Behandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft erklärt haben

Gemäss Art. 7 haben hospitalisierte Schülerinnen und Schüler, deren Aufenthalts- oder Wohnsitzkanton seine Zahlungsbereitschaft für ein schulisches Angebot an einer Spitalschule erklärt hat, bezüglich der Nutzung des Angebots Anspruch auf Gleichbehandlung wie hospitalisierte Schülerinnen und Schüler des Standortkantons.

Art. 8 Behandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die keine Zahlungsbereitschaft erklärt haben

Abs. 1 richtet sich an die hospitalisierten Schülerinnen und Schüler aus Kantonen, die für das schulische Angebot einer Spitalschule keine Zahlungsbereitschaft erklärt haben. Diese haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung bei der Nutzung der Angebote.

Gemäss Abs. 2 kann eine Spitalschule Schülerinnen und Schüler aus einem Kanton, der keine Zahlungsbereitschaft erklärt hat, nur aufnehmen, wenn der massgebende Aufenthalts- bzw. Wohnsitzkanton vorgängig eine Kostengutsprache erteilt.

Art. 9 Geschäftsstelle

Wie bei allen Finanzierungsvereinbarungen der EDK wirkt auch bei der ISV das Generalsekretariat der EDK als Geschäftsstelle.

Art. 10 Beitragsverfahren

Der Standortkanton einer Spitalschule definiert zuhanden der Geschäftsstelle, an welche Zahlstelle die Beiträge für die einzelnen schulischen Angebote fliessen sollen.

Art. 11 Änderung des Anhangs

Art. 11 definiert die minimalen Grundsätze bezüglich der Änderung des Anhangs.

Art. 12 Vollzugskosten

Die Kosten der Geschäftsstelle für den Vollzug der Vereinbarung tragen die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Bevölkerungszahl. Dies entspricht der Regelung der Hochbegabtenvereinbarung (vgl. Erläuterungen zu Art. 5). Die Rechnungstellung erfolgt jährlich jeweils per Ende des Kalenderjahres.

Art. 13 Streitbeilegung

Da es sich bei der ISV um eine Vereinbarung mit Lastenausgleich handelt, ist die Anwendung der IRV bezüglich der Streitbeilegung zwingend. Deren Regelungen gelten für alle Streitigkeiten aus der Vereinbarung. Kann der Streit nicht im Schlichtungsverfahren gemäss IRV beigelegt werden, entscheidet das Bundesgericht auf Klage hin.

Art. 14 Beitritt

Das Ratifikationsverfahren wird in jedem Kanton nach kantonalem Recht durchgeführt. Die jeweilige Kantonsregierung erklärt gegenüber dem Vorstand der EDK den Beitritt.

Art. 15 Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird vom Vorstand der EDK in Kraft gesetzt, wenn ihr mindestens sechs Kantone beigetreten sind. Die Anzahl von sechs Kantonen orientiert sich an der Anzahl Kantone mit einem Universitätsspital (Basel-Stadt, Bern, Genf, Lausanne, Zürich) und einem weiteren Kanton. Die fünf Universitätsspitäler (Universitätsspital Basel-Stadt, Inselspital Bern, Hôpitaux Universitaires Genève, Centre hospitalier universitaire vaudois, Universitätsspital Zürich) bieten hochspezialisierte medizinische Leistungen im Bereich der Pädiatrie an, die sich an Kinder und Jugendliche aus der ganzen Schweiz richten.

Art. 16 Kündigung

Ein Kanton, welcher der Vereinbarung beiträgt, hat das Recht, den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Für die verbleibenden Vereinbarungskantone bleibt die Vereinbarung in Kraft.

Art. 17 Weiterdauer der Verpflichtungen

Art. 17 stellt sicher, dass die sich bereits hospitalisierten Schülerinnen und Schüler auch dann noch von den in der Vereinbarung definierten Verpflichtungen des zahlungspflichtigen Kantons profitieren, wenn dieser die Zahlungsbereitschaft für ein Angebot kündigt oder aus der Vereinbarung austritt.

Art. 18 Fürstentum Liechtenstein

Art. 18 gibt dem Fürstentum Liechtenstein die Möglichkeit, der Vereinbarung beizutreten. Bei einem Beitritt hat das Fürstentum Liechtenstein dieselben Rechte und Pflichten wie ein Vereinbarungskanton.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die ISV führt beim Kanton Zürich und den Spitalschulen des Kantons Zürich zu einer Entlastung des administrativen Aufwandes, da keine Kostengutsprachen mehr eingeholt werden müssen. Weiter garantiert die Vereinbarung Rechtssicherheit. Dies wirkt sich finanziell direkt auf die Spitalschulen aus, indem die bisherigen Zahlungsausfälle behoben werden. Der Kanton Zürich muss damit nicht mehr bei zahlungsunwilligen Kantonen im Sinne einer aufwendigen subsidiären Rechtshilfe intervenieren. Wenn die fraglichen Kantone der ISV nicht beitreten, müssen sie nun damit rechnen, dass ihre Kinder und Jugendlichen nicht mehr beschult werden und sie den Unterricht selbst organisieren müssen.

Zürcherische Kinder und Jugendliche, die eine ausserkantonale Spitalschule besuchen, profitieren von einheitlichen Regeln. Die Kosten werden für den Kanton Zürich insgesamt besser kalkulierbar.

Die finanziellen und administrativen Vorteile für den Standort Zürich übertreffen allfällige Mehrkosten für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern in Spitalschulen anderer Kantone sowie die geringen Kosten der Geschäftsstelle der EDK.

D. Regulierungsfolgeabschätzung

Gemäss dem Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG, LS 930.1) ist der administrative Aufwand von Unternehmen bei der Erfüllung von Vorschriften möglichst gering zu halten. Zu diesem Zweck werden alle neuen oder zu ändernden Erlasse einer Regulierungsfolgeabschätzung unterzogen (§ 3 Abs. 2 EntlG in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 [LS 930.11]). Die zu ändernden Gesetze und Verordnungen führen zu keinen Mehrbelastungen bei Unternehmen im Sinne des EntlG.

E. Inkraftsetzung

Der Vorstand der EDK wird die Vereinbarung in Kraft setzen, wenn ihr sechs Kantone beigetreten sind.

F. Schlussbemerkungen und Antrag

In den Spitalschulen im Kanton Zürich werden über alle Stufen hinweg jährlich rund 800 Schülerinnen und Schüler unterrichtet, darunter auch eine nicht unerhebliche Anzahl Schülerinnen und Schüler mit ausserkantonalem Wohnsitz. Die Aufenthaltsdauer beträgt zwischen wenigen Tagen und mehreren Monaten. Die ISV wird den Spitalschulen des Kantons Zürich eine entscheidende Erleichterung in administrativer Hinsicht sowie Kostensicherheit bringen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Vorlage zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Mario Fehr

Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli

Anhang

Interkantonale Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV)

vom 28. Oktober 2022

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹ Die Vereinbarung regelt die Abgeltung von schulischen Angeboten in Spitälern (Spitalschulen) unter den Vereinbarungskantonen. Zweck
und Geltungs-
bereich

² Sie gilt für Angebote im Bereich der obligatorischen Schule, die von hospitalisierten Schülerinnen und Schülern in Spitälern ausserhalb des Kantons, in welchem die obligatorische Schulpflicht zu absolvieren ist, besucht werden.

³ Sie gilt für allgemeinbildende Angebote der Sekundarstufe II, die von hospitalisierten Schülerinnen und Schülern in Spitälern ausserhalb des Wohnsitzkantons besucht werden.

⁴ Interkantonale Vereinbarungen, welche die Mitträgerschaft oder Mitfinanzierung von Spitalschulen oder von dieser Vereinbarung abweichende Abgeltungen für die Inanspruchnahme des Angebots einer Spitalschule regeln, gehen dieser Vereinbarung vor. Vorausgesetzt wird, dass die finanziellen Abgeltungen für die Angebote mindestens den im Anhang definierten Beiträgen entsprechen.

Art. 2 Die Spitalschulen sorgen für ein ausreichendes schulisches Angebot und unterstützen nach Möglichkeit die Reintegration der hospitalisierten Schülerinnen und Schüler in die Herkunftsschule; zu diesem Zweck pflegen sie einen angemessenen Austausch mit der verantwortlichen Klassen- oder Fachlehrperson der Herkunftsschule. Grundsatz

II Angebote, Beiträge und Zahlungspflicht

Art. 3 ¹ Schulische Angebote im Bereich der obligatorischen Schule Schulische
Angebote

a. orientieren sich an den Lehrplänen für den Unterricht in Klassen der obligatorischen Schule und

- b. bieten gute Rahmenbedingungen für eine ausreichende individuelle Schulung der betroffenen Schülerinnen und Schüler in der Sprache ihres Herkunftskantons.

² Schulische Angebote im Bereich der Sekundarstufe II

- a. streben die Sicherung des Ausbildungsstands in den allgemeinbildenden Fächern entsprechend dem für die betroffene Schülerin oder für den betroffenen Schüler massgebenden Lehrplan an und
- b. bieten gute Rahmenbedingungen für eine ausreichende individuelle Schulung der betroffenen Schülerinnen und Schüler in der Sprache ihres Herkunftskantons.

³ Beschäftigungsangebote, die nicht den schulischen Angeboten gemäss den Absätzen 1 und 2 entsprechen sowie Kosten für Unterkunft und Verpflegung und medizinische Behandlungen der hospitalisierten Schülerin oder des hospitalisierten Schülers sind nicht Teil der Abgeltungen im Sinne dieser Vereinbarung.

Anhang

Art. 4 ¹ Im Anhang zur Vereinbarung wird definiert

- a. welche an den verschiedenen Spitälern vorhandenen schulischen Angebote unter die Bestimmungen der Vereinbarung fallen,
- b. welche Abgeltungen die zahlungspflichtigen Kantone den ausserkantonalen Spitälern für die im Einzelfall genutzten schulischen Angebote entrichten müssen,
- c. von welchen Angeboten die Kantone Gebrauch machen wollen und
- d. von welchen Bedingungen die Kantone ihre Zahlungsbereitschaft für Angebote der Sekundarstufe II abhängig machen.

² Die Standortkantone können der Geschäftsstelle Angebote im Sinne der Vereinbarung für die Aufnahme auf die Liste gemäss Absatz 1 melden, sofern die Anforderungen gemäss Artikel 3 erfüllt sind.

³ Die Standortkantone stellen sicher, dass das gemeldete schulische Angebot die für Bildungseinrichtungen geltenden Qualitätskriterien erfüllt und die eingesetzten Lehrpersonen über die notwendigen Qualifikationen verfügen.

Beiträge

Art. 5 ¹ Die Standortkantone legen die Beiträge für die im Anhang aufgeführten schulischen Angebote fest.

² Sie berücksichtigen dabei die folgenden Grundsätze:

- a. die Abgeltungen werden als Beiträge in Form von Stundenpauschalen festgelegt;
- b. die Abgeltungen umfassen ausschliesslich die Kosten für die schulischen Angebote (Personal- und Betriebskosten);

- c. die Pauschalen für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler dürfen nicht höher sein als für Schülerinnen und Schüler, die ihre Schulpflicht im Standortkanton absolvieren beziehungsweise als für Schülerinnen und Schüler Sekundarstufe II mit Wohnsitz im Standortkanton.

³ Die Beiträge gelten jeweils für zwei Schuljahre.

Art. 6 ¹ Im Bereich der obligatorischen Schule ist der Kanton am schulrechtlichen Aufenthaltsort der hospitalisierten Schülerin oder des hospitalisierten Schülers zahlungspflichtig. Die kantonsinterne Aufteilung oder Weiterverrechnung der Beiträge richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht. Zahlungspflichtige Kantone

² Im Bereich der Sekundarstufe II ist derjenige Kanton zahlungspflichtig, in dem die hospitalisierte Schülerin oder der hospitalisierte Schüler den stipendienrechtlichen Wohnsitz hat. Die kantonsinterne Aufteilung oder Weiterverrechnung der Beiträge richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht.

³ Für Angebote der Sekundarstufe II kann der Kanton seine Zahlungsbereitschaft von Bedingungen abhängig machen.

⁴ Für die Zahlungspflicht besteht eine Karenzfrist von sieben Tagen nach Spitaleintritt. Die Karenzfrist entfällt, wenn der Aufenthalt im Spital insgesamt mindestens zwei Wochen dauert. Bei einem Wechsel des Spitals und/oder bei wiederholten Hospitalisierungen aufgrund der gleichen Krankheit wird die Karenzfrist nicht neu berechnet.

III Gleichbehandlung

Art. 7 Die Spitalschulen gewähren den hospitalisierten Schülerinnen und Schülern, deren schulrechtlicher Aufenthaltskanton beziehungsweise Wohnsitzkanton seine Zahlungsbereitschaft erklärt hat, die gleiche Rechtsstellung wie den hospitalisierten Schülerinnen und Schülern des Standortkantons. Behandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft erklärt haben

Art. 8 ¹ Hospitalisierte Schülerinnen und Schüler aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft für das konkrete schulische Angebot nicht erklärt haben, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung bezüglich der Nutzung der Angebote. Behandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die keine Zahlungsbereitschaft erklärt haben

² Hospitalisierte Schülerinnen und Schüler aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft für das konkrete schulische Angebot nicht erklärt haben, können nur in das Angebot aufgenommen werden, wenn der zahlungspflichtige Kanton vorgängig eine Kostengutsprache erteilt. In

diesem Fall verlangt die Spitalschule vom zahlungspflichtigen Kanton eine Entschädigung, welche mindestens der Abgeltung nach Artikel 5 entspricht.

IV Vollzug

- Geschäftsstelle** **Art. 9** ¹ Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle dieser Vereinbarung.
- ² Ihr obliegt insbesondere
- a. die Information der Vereinbarungskantone,
 - b. die Koordination und
 - c. die Regelung von Vollzugs- und Verfahrensfragen im Rahmen von Richtlinien.
- Beitragsverfahren** **Art. 10** Der Standortkanton bezeichnet für jedes schulische Angebot die Zahlstelle und regelt in seinen Rechtsgrundlagen die Voraussetzungen für den Besuch eines schulischen Angebots in der Spitalschule.
- Änderung des Anhangs** **Art. 11** ¹ Eine Änderung des Anhangs (Liste der Angebote) ist jeweils auf Beginn des Schuljahres möglich.
- ² Neue oder geänderte Angebote werden aufgenommen, wenn sie zwei Monate vor Ende des dem Änderungstermin vorangehenden Schuljahres bei der Geschäftsstelle gemeldet sind.
- ³ Eine Änderung der Zahlungsbereitschaft oder bei der Sekundarstufe II der daran geknüpften Bedingungen muss der Geschäftsstelle zwei Monate vor Ende des dem Änderungstermin vorangehenden Schuljahres gemeldet werden.
- Vollzugskosten** **Art. 12** Die Kosten der Geschäftsstelle für den Vollzug dieser Vereinbarung sind durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Bevölkerungszahl zu tragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt.

V Schlussbestimmungen

Art. 13 ¹ Auf Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich¹ angewendet. Streitbeilegung

² Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 litera b Bundesgesetz über das Bundesgericht².

Art. 14 Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt. Beitritt

Art. 15 ¹ Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn mindestens sechs Kantone beigetreten sind. Inkrafttreten

² Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Art. 16 Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 31. Juli durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle gekündigt werden, erstmals jedoch nach fünf Beitrittsjahren. Kündigung

Art. 17 Die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austritts hospitalisierten Schülerinnen und Schüler bleiben bis zur Entlassung der Schülerin oder des Schülers aus der Spitalpflege weiterbestehen, wenn ein Kanton die Zahlungsbereitschaft streicht oder die Vereinbarung kündigt. Weiterdauer der Verpflichtungen

Art. 18 Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten der anderen Vereinbarungspartner zu. Fürstentum Liechtenstein

¹ Rahmenvereinbarung vom 24. Juni 2005 für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV)

² Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110